

34. Darf der Zeuge in der Hauptverhandlung Notizen, welche er seiner Zeit über seine Wahrnehmungen niedergeschrieben, bei der Vernehmung benützen?

Ist der Vorsitzende zur Verlesung der Notizen befugt?

St. P. O. §. 249.

I. Straffenat. Urt. v. 9. Dezember 1889 g. F. Rep. 2799/89.

I. Landgericht Mannheim.

Aus den Gründen:

Die Revision der Angeklagten rügt Verlesung des §. 249 St. P. O., erscheint aber unbegründet. Aus dem Sitzungsprotokolle erhellt, daß Gendarm K. in der Hauptverhandlung vom 27. September 1889 als Zeuge über die Angaben, welche die Angeklagten bei ihrer ersten Einvernahme ihm gemacht, eidlich vernommen wurde, daß hierbei der Staatsanwalt beantragte, dem Zeugen die Verlesung der von ihm hierüber gemachten Aufzeichnungen zu gestatten, daß der Vorsitzende nach Anhörung des Verteidigers aus den von dem Zeugen ihm überreichten Aufzeichnungen die betreffende Stelle vorlas und der Zeuge diese als seine eidliche Aussage erklärte. In diesem Verfahren ist eine Verlesung des Prinzipes der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des §. 249 St. P. O. nicht enthalten; der Zeuge wurde über seine Wahrnehmungen in der Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gerichte vernommen, seine Vernehmung also nicht durch Verlesung eines früheren Protokolles oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt, vielmehr der Inhalt der früheren Aufzeichnung zur eidlichen Aussage in der Gerichtsitzung von ihm gemacht.

In der Beratung der Justizkommission des Reichstages wurde zu §. 249 St. P. O. (§. 212 des Entwurfes) bemerkt, „wenn derjenige, welchem die Zeugnisabgabe in einer Strafsache in Aussicht stehe, die Vorsicht gebrauche, seine Erinnerung durch Privataufzeichnungen zu fixieren, so könne ihm kein Richter verwehren, diese bei Ableistung des Zeugnisses beizuziehen“,

Protokolle der Justizkommission des Reichstages S. 961, und der Regierungsvertreter erklärte, „es könne kein Zweifel sein, daß durch §. 212 des Entwurfes nur die Verlesung von Vernehmungss-

protokollen — statt der mündlichen Zeugenabhör — ausgeschlossen sein solle.

Vgl. Protokolle a. a. O. S. 381.

Auch hat das Reichsgericht (III. Straffenat) bereits ausgesprochen, daß die Benutzung eigener Notizen bei der Zeugenvernehmung nicht gegen das Gesetz verstoße, da der Zeuge durch deren Verlesung den Inhalt der Notizen zu seiner eigenen mündlichen Aussage mache, für die in den Notizen bekundeten Thatsachen also nicht die schriftliche Notiz, sondern die mündliche Zeugenaussage das Beweismittel sei,

Rechtspr. des R.G.'s Bd. 10 S. 15,

und in einer anderen Entscheidung (II. Straffenat) ist für zulässig erklärt, daß der als Zeuge über ein von ihm protokolliertes Geständnis vernommene Polizeibeamte zur Unterstützung seines Gedächtnisses das bezügliche Protokoll benutzen dürfe.

Vgl. Rechtspr. des R.G.'s Bd. 8 S. 722.

Endlich kann auch die Vorschrift des §. 252 St.P.D. gleichfalls zum Beweise dafür dienen, daß das Prinzip der Mündlichkeit nicht auf die Spitze getrieben werden sollte, sodaß die Wahrheitsforschung darunter leiden würde, wenn z. B. Reden, einzelne Worte und Wendungen nach längerer Zeit bezeugt werden sollen. Der Umstand aber, daß der Vorsitzende und nicht der Zeuge die betreffende Stelle aus den Notizen vorgelesen, ändert an der Sachlage nichts; der Zeuge erklärte, daß er den verlesenen Inhalt zu seiner eidlichen Aussage mache; der Vorsitzende hat die Verhandlung zu leiten und den Beweis zu erheben (§. 237 St.P.D.); daraus folgt hier seine Befugnis zu dieser Verlesung, welche zudem nur als richterlicher Akt die Gewähr der Richtigkeit der Verlesung bot. Die Revision war daher zu verwerfen.